

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, durch den Antragsteller, Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Windesheim, wie folgt

Ifd. Nr.	Entnahmeart	aus	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM32-Ost	UTM32-Nord
				Gemarkung	Flur	Flurstück		
1	Tiefbrunnen I	Sonnenborn	Langenlonsheim	Langenlonsheim	25	108	420.750	5.529.055
2	Tiefbrunnen II	Sonnenborn	Langenlonsheim	Langenlonsheim	25	122/4	420.852	5.529.261

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328), erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort sind aufgrund der großen Flurabstände von > 20 m keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt sowie damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Durch die langjährige Nutzung sind bisher keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen aufgetreten.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 03.07.2020
Im Auftrag

Eberhard Stippler